

**Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Günther Tore GmbH  
(im Folgenden: Unternehmer)**

1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für diesen Auftrag und für alle künftigen Aufträge im Bereich elektrisch betriebene Tore, Hubtische, Anpassrampen etc. ("Waren"). Mündliche Absprachen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) haben keine Gültigkeit.
2. Der Unternehmer ist zu Leistungen nur soweit verpflichtet, wie dies schriftlich vereinbart ist. Eine Wampflicht oder Obliegenheit wird ausgeschlossen. Später auftretende Änderungswünsche bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.1 Aufträge sind für den Unternehmer erst dann verbindlich, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt worden sind. Vertreter, Handelsagenten oder sonstige dritte Personen sind nicht berechtigt, für den Unternehmer rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Geld in Empfang zu nehmen. Alle in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Maße und Leistungen sind annähernd. Handelsübliche oder geringere technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe und des Designs können nicht beanstandet werden. Geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen bleiben vorbehalten. Alle Angebote und Unterlagen wie Pläne, Skizzen und Zeichnungen etc. bleiben im Eigentum des Unternehmers und dürfen ohne Zustimmung des Unternehmers weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:  
Datum der Auftragsbestätigung; Datum der Erfüllung aller dem AG obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; Datum, an dem der Unternehmer eine vor Lieferung bzw. Montage der Ware zu leistende Anzahlung erhält, eine zu erstellende Bankgarantie vorliegt oder der AG eine sonstige vereinbarte Verpflichtung, wie insbesondere die Beistellung von Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Genehmigungen etc., erfüllt.
- 3.1 Alle angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Dies gilt nicht, wenn der AG ein Verbraucher ist. Soweit der Unternehmer seine Liefertermine nicht einhält, kann der AG vom Unternehmer die Erklärung verlangen, ob dieser zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Unternehmer nicht, kann der AG zurücktreten. In keinem Fall kann der AG den Unternehmer für einen dadurch möglicherweise entstandenen Schaden verantwortlich machen. Ansprüche des AG aufgrund von vom Unternehmer fahrlässig nicht eingehaltener Liefertermine sind ausgeschlossen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch den Unternehmer sind zulässig. Für den Fall einer vereinbarten Auftragsänderung beginnt die Lieferfrist neu zu laufen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, auf Gefahr des AG, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Bei Verbrauchern gilt die gesetzliche Regelung. Erfolgt der Versand durch weise oder Lastkraftwagen eines Spediteurs, so sind das Abladen und der Eintransport stets Sache des AG oder Empfängers, auch bei Lieferung frei Haus. Werden die Waren bei Ablieferung nicht fristgerecht übernommen, so ist der Unternehmer berechtigt, die Waren auf Kosten des AG einzulagern.
- 3.2 Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige und nachträglich geänderte Angaben bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen des AG entstehen, sind nie vom Unternehmer zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG. Betriebsstörungen, Rohstoff- und Fahrzeugmangel, Fälle höherer Gewalt, auch bei Zulieferern, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Unternehmer vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Vertrag nach Behebung der Hindernisse zu erfüllen. Der AG bleibt zur Annahme in diesem Fall verpflichtet. Der Unternehmer behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten für den Fall, dass nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung bzw. Montage Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des AG bekannt werden, durch welche die Forderung des Unternehmers nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.
- 3.3 Soweit schriftlich vereinbart, erfolgt die Montage der Waren durch den Unternehmer oder Substituten. Die Montage erstreckt sich auf den Einbau der Waren. Für den Transport zur Einbaustelle und alle bei der Montage sonst notwendigen Hilfeleistungen sind die hierzu benötigten Arbeitskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Jede Montage setzt eine vorherige Einrichtung der Baustelle nach den Angaben und Konstruktionszeichnungen des Unternehmers durch den AG voraus.
- 3.4 Bei elektrisch betriebenen Toren gehört hierzu die Hauptstromzuleitung bis zum Montageort des Antriebes, der Hauptstromschalter, das elektrische Anschließen des Antriebes, das Verlegen sämtlicher erforderlicher Steuerleitungen und das Anschließen aller elektrischen Bauteile. Der AG verpflichtet sich nach genauer Abklärung mit dem Unternehmer, alle erforderlichen Anbauflächen (Ankerplatten, Grundrampen, Zargen, Blenden, Anschlagwinkel usw.) zu liefern und anzubringen.
- 3.5 Der AG hat dem Montagepersonal des Unternehmers unentgeltlich den zum Betreiben der Werkzeuge notwendigen Stromanschluss (230/400 V mit einer Mindestabsicherung von 25 A) in einer Maximalentfernung von 20 Meter vom Montageort zur Verfügung zu stellen und bereit zu halten.
- 3.6 Sofern nicht anders vereinbart, sind erforderliche Gerüste und Hebewerkzeuge (mit Bedienungspersonal) von Seiten des AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.7 Der AG haftet für die ordnungsgemäße Lagerung angelieferter, nicht montierter Teile und Sicherung von gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Montagegeräten.
- 3.8 Die Fertigstellung aller für die Montage erforderlichen Voraussetzungen ist vom AG rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und der genaue Montagebeginn mit dem Unternehmer ist zum vereinbarten Zeitpunkt die Montage nicht möglich oder die Anwesenheit des AG bzw. dessen Bevollmächtigten nicht gegeben, haftet der AG für alle dem Unternehmer entstandenen Kosten nach den jeweils geltenden Regiestunden- und Fahrkostensätzen, die vom Unternehmer jeweils in seinen Geschäftsräumlichkeiten kundgemacht werden. In diesem Fall sind die vereinbarten Anschlusstermine hinfällig.
4. Die Montage wird grundsätzlich in einem Zuge durchgeführt. Zusätzliche An- und Abreisen, sowie außervertragliche Leistungen werden gesondert zu den jeweils gültigen Regiestundensätzen des Unternehmers berechnet. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Montage der Waren unmittelbar nach Anlieferung auf die Baustelle. Für die Dauer der Montage ist den Monteuren des Unternehmers bzw. allfälliger dritter Firmen oder Personen zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien ein verschließbarer, gegen Diebstahl gesicherter Abstellraum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe der Waren erfolgt direkt im Anschluss an die Montage durch die Monteure des Unternehmers und wird protokolliert. Allfällige Mängel sind im Protokoll zu vermerken, ansonsten sind sie genehmigt sind. Waren sind ohne unnötigen Aufschub abzunehmen, auch wenn unwesentliche Mängel vorliegen. Verweigert der AG die Abnahme der Waren, so gilt die Ware bereits im Zeitpunkt der Montage als ordnungsgemäß abgenommen. Ist seitens des AG zum Zeitpunkt der vereinbarten Montage auf der Baustelle niemand anwesend, kann der Unternehmer dennoch mit der Montage beginnen. In diesem Fall gilt die Montage als ordnungsgemäß vom AG abgenommen.
5. Der AG ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Unternehmers, verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel, aber auch Schadenersatzansprüche soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach Feststellung, schriftlich und ausreichend dokumentiert beim Unternehmer anzuzeigen und dem Unternehmer Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Dies gilt nicht für Verbraucher. Für einwandfreie Ausführungen und Funktion der Waren leistet der Unternehmer 6 Monate Garantie. Beginn der Garantiefrist ist der Tag der Abnahme.
- 5.1 Eine Verlängerung der Garantiefrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Für Schäden, die infolge mangelhafter Wartung und Pflege, z.B. durch nicht regelmäßige Wartung sowie unsachgemäße Benutzung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegende Umstände auftreten, haftet der Unternehmer auch während der Garantiefrist nicht.
- 5.2 Bei Defekten oder Mängeln an den Waren, die auf nicht sachgemäße Reparaturen oder Einbau von nicht der Originalausführung entsprechenden Ersatzteilen zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer keine Garantie und Haftung. Von der Garantie sind ferner Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 5.3 Die Garantie und Haftung im Rahmen vorstehender Bedingungen gilt nur gegenüber dem AG, nicht jedoch gegenüber Dritten, an die die Waren weitergegeben wurden. Diesen gegenüber ist die Garantie und Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Unternehmer haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts.
- 5.4 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewährleistungsrecht. Im B2B-Bereich beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber dem Unternehmer gem § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
6. Eine Haftung wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, nicht jedoch für Personenschäden. Die Haftung für Folgeschäden wird für Gänze ausgeschlossen. Sollte der Unternehmer von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so hat der AG den Unternehmer schad- und klaglos zu halten. Soweit Transportschäden vorliegen, hat der AG die Feststellung und Dokumentation der Schäden unverzüglich nach Entdeckung beim zuständigen Frachtführer zu verlangen. Die Frist zur Anmeldung von äußerlich nicht erkennbaren Schäden beim Frachtführer, Postsendungen - 24-Stunden-Bahn-Sendungen - 7-Tage-KFZ-Transporte - beträgt bis 4 Tage nach Empfang der Sendung. Fehlende Sendungsstücke sind sofort und noch vor der Abnahme beim Frachtführer zu reklamieren. Die ordnungsgemäße Unterbringung der angelieferten Waren bis zu ihrer Aufstellung und Montage ist Angelegenheit des AG. Der Unternehmer haftet weder für Beschädigungen durch Dritte, noch für Wasser-, Feuer-, Witterungsschäden oder sonstige Beeinträchtigungen und Diebstahl. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse beim Zulieferer bzw. Unterzulieferer des Unternehmers eintreten. Der AG verpflichtet ausdrücklich auf Wandlung oder Kaufpreisminderung, er hat lediglich Anspruch auf Verbesserung. Werden mangelhafte Teile oder Waren zwecks Nachbesserung oder Ersatz an den Unternehmer zurückgesandt, so übernimmt der AG Kosten und Gefahr des Transportes.
7. Sämtliche Rechnungen sind auch im Falle von Beanstandungen und Mängelrügen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. im Falle des Annahmeverzuges mit Anzeige der Versand- oder Montagebereitschaft netto zahlbar. Eine Aufrechnung mit Forderungen des AG ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug werden Betriebskosten in Höhe von pauschal € 40,00 und vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Bei Verbrauchern betragen die Verzugszinsen 4 % p. a. Die Montagekosten, darin inkludiert Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, werden dem AG gesondert und nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 7.1 Sollten sich bis zu dem Tag, an dem die Waren das Betriebsgelände des Unternehmers verlassen, die Kalkulationsgrundlagen des Unternehmers (z.B.: Preis erhöhungen bei den Zulieferern, ganz allgemeinen Materialkostenerhöhungen, Erhöhung von Zöllen, Abänderung offizieller Wechselkurse oder sonstiger Einfuhrspesen und Steuern sowie Lohnerhöhungen) erhöhen, so ist der Unternehmer berechtigt, die Preise zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn bereits Vorauszahlungen geleistet wurden.
- 7.2 Sofern der AG gegenüber dem Unternehmer mit Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Auftrages oder eines früheren oder späteren Auftrages in Verzug kommt, werden sämtliche Forderungen des Unternehmers sofort zur Gänze fällig. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren (z.B.: Konkurs- oder Ausgleichsverfahren) eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kosten deckenden Vermögens abgewiesen oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens bzw. die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder von ihm gegebene Schecks und Wechsel nicht zum Fälligkeitstag einlöst. Schecks und Wechsel werden vom Unternehmer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Unternehmer das Recht vor, Forderungen an Factoring-Firmen abzutreten oder zu veräußern bzw. Forderungen an Inkasso-Firmen zum Inkasso zu übergeben. Die damit verbundenen Kosten gehen jeweils zu Lasten des AG. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, kann der Unternehmer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und gleichzeitig die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung aufschieben, sowie eine angemessene Verlängerung der den Unternehmer verpflichtenden Fristen in Anspruch nehmen, den gesamten offenen Kaufpreis fällig stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages begehren. Für den Fall einer getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung tritt Terminverlust bei auch nur teilweiser Nichtbezahlung auch nur einer einzigen Rate ein.
8. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Nebenkosten (Montagekosten) sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen, im Eigentum des Unternehmers (Vorbehaltseigentum). Soweit mit Scheck oder Wechsel bezahlt wird gilt dies bis zur endgültigen Einlösung des Schecks oder Wechsels. Sollte die Vorbehaltsware an Dritte weitergegeben werden, so bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Forderung der Eigentumsvorbehalt des Unternehmers bestehen. Der AG ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderung an den Unternehmer sofort in seinen Geschäftsbüchern vorzumerken. Besteht der Abnehmer des AG auf einem Abtretungsverbot, so hat der AG den Unternehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Abnehmer zu untersagen. Sollte die Vorbehaltsware gegen Barzahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf dem Kaufpreis bis zur Höhe des Wareneinkaufspreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer auf den Unternehmer über. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, den Kaufpreis gesondert von eigenen und allfälligen fremden Barmitteln aufzubewahren.
- 8.1 Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bei festem Einbau von Geräten sowie Anschluss an die Versorgungsleitung. Der AG ist verpflichtet, Verpfändungen sowie sonstige Zugriffe und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die dem Unternehmer abgetretenen Forderungen auf sein Eigentumsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsrechtes des Unternehmers trägt der AG.
- 8.2 Sofern der Unternehmer vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist er berechtigt die gelieferten Waren zurückzunehmen, wobei die Kosten der Demontage sowie des Transports zu Lasten des AG gehen. Der AG verzichtet in diesem Fall auf die Einrede der Störung des ruhigen Besitzes. Der AG verpflichtet sich, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Waren in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort fachgerecht ausführen zu lassen.
9. Verbraucher, die ihre Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, können vom Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Eine Belehrung nach dem FAGG erfolgt gesondert.
10. **Datenschutz**  
Der AG stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Näheres ist der Datenschutzerklärung zu entnehmen (Download).
11. Es gilt Schriftlichkeit, auch für das Abgehen dieses Gebotes.
- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen, ersetzt.
- 11.2 Es wird österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen vereinbart. Erfüllungsort ist 5431 Kuchl. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg entschieden.
12. **Corona-Pandemie / Kriegerische Auseinandersetzungen**  
Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich der Ausbreitung und Ansteckungsgefahr mit dem Covid-19-Virus und der Auswirkung der Pandemie auf die Wirtschaft und damit verbunden auf die Preisgestaltung am Markt bewusst. Die aktuelle Ungewissheit aufgrund der Corona-Pandemie, sowie das Wissen, dass Lieferengpässe, Lieferverzögerungen und Preisschwankungen durch kriegerische Konflikte auftreten können, wurden in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen.
- 12.2 Preise für bestellte Waren unterliegen aufgrund der Pandemie und kriegerischen Konflikte hohen Preisschwankungen. Durch politische Vorgaben und schwankende Preise ist der Auftragnehmer gezwungen, seine Warenpreise laufend anzupassen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Preisänderungen rechtzeitig bekanntgeben.
- 12.3 Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass vereinbarte Lieferfristen durch pandemie- oder kriegsbedingte Lieferengpässe oder vorübergehende Nicht-verfügbarkeit von Waren nicht eingehalten werden können. Nichtsdestotrotz wird sich der Auftragnehmer darum bemühen, die avisierten Lieferzeiten einzuhalten. Umstände, die die Herstellung oder den Versand verhindern, erschweren oder verzögern, wie insbesondere höhere Gewalt, Kriege, Arbeitskampf, Aufruhr, Energie- oder Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Ausbleiben von Zulieferungen der Vorlieferanten u.ä. entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der Lieferfrist. Auf eventuell abweichende Lieferfristen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hinweisen.
- 12.4 Allfällige Überschreitungen der Lieferfrist berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Auftrag und auch nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz ansprüchen welcher Art auch immer. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Ist ein bestelltes Produkt ohne eigenes Verschulden nicht mehr lieferbar, dann ist sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle höherer Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht für allfällige Schäden im Zusammenhang mit einer Verzögerung oder Nichterfüllung.
- 12.5 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt und von nicht verschuldeter Verzögerung von Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, solange als das entsprechende Ereignis andauert. Höhere Gewalt ist dann anzunehmen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis von außen einwirkt, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw. zu erwarten ist und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Unwandelbar ist aber auch jedes nicht außergewöhnliche Ereignis, das trotz aller erdenklichen Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann, wie etwa Handelsanktionen.
- 12.6 Die zuvor genannten Regelungen gelten gegenüber Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.